



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Wuppertal, 1974

4. Lehrerausbildung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

gestellt werden, ob und inwieweit es möglich ist, die Hochschulen auch erwachsenen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.

4. Lehrerausbildung

4.1 Allgemeine Grundsätze

An den Gesamthochschulen werden ab Wintersemester 1973/74 nicht mehr nur Lehrer an der Grund- und Hauptschule, sondern auch Realschullehrer und Lehrer am Gymnasium ausgebildet.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der vorgelegten Studienordnungen bereits die neuen Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen und Studienstruktur mit dem im Landtag eingebrachten Regierungsentwurf eines neuen Lehrerausbildungsgesetzes übereinstimmen, zugleich aber dem gegenwärtigen Schulwesen Rechnung tragen. Soweit die Gesamthochschulen für Fächer der Hauptschullehrerausbildung Studienordnungen vorgelegt haben, berücksichtigen auch diese die Neubestimmung der Anteile des Gesamtstudienvolumens und die neue Studienstruktur. Insgesamt sind bis jetzt 75 Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge von den Gesamthochschulen erarbeitet und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister genehmigt worden.

Auf der Grundlage der Entwürfe von Prüfungsordnungen des Kultusministers entwickeln die Gesamthochschulen derzeit auch neue Studienordnungen für Fächer und Lernbereiche für das Lehr-

amt an der Grundschule und Studienordnungen für Fachrichtungen bzw. Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen werden die Gesamthochschulen ab Wintersemester 1974/75 aufnehmen. In diesem Bereich ist der Lehrermangel besonders groß. Wegen der übergeleiteten Fachhochschulen sind die Gesamthochschulen für diese Ausbildung besonders geeignet. Dabei wird es nötig sein, das Lehrangebot der einzelnen Gesamthochschule auf bestimmte Fachrichtungen bzw. Fächer zu konzentrieren. Der vorliegende Entwurf einer Prüfungsordnung orientiert sich ebenfalls an den Vorstellungen zur künftigen Lehrerausbildung. Studienstruktur und Anteile des Gesamtstudienvolumens sind deshalb auf die anderen Lehrämter abgestimmt.

Die neuen staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter werden voraussichtlich im Jahr 1974 in Kraft treten. Es ist in jedem Fall gewährleistet, daß Studenten, die ihr Studium nach den genehmigten Studienordnungen durchführen, die Staatsprüfung für ein Lehramt nach den in den Entwürfen der Prüfungsordnungen niedergelegten Grundsätzen ablegen können.

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet (vgl. Anlage 4).

Der Minister für Wissenschaft und Forschung strebt an, daß Studenten mit Fachhochschulreife, die in integrierten Studiengängen die für das längere Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben (vgl. S. 27f), ihr Studium auch in Lehramtsstudiengängen fortsetzen können. Die Abstimmung hierüber mit dem Kultusminister ist eingeleitet.

Nach der Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen ist für alle Lehramtsstudenten ein weitgehend identisches erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftliches Teilstudium (im Umfang von 40 Semesterwochenstunden) verpflichtend, in das folgende Fächer einbezogen sind:

- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie.

Das Studium erstreckt sich dabei auf folgende Bereiche:

Problemfeld 1: „Erziehung, Mensch und Gesellschaft“

- Gebiete z. B.: Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener.

Problemfeld 2: „Erziehungs- und Lernprozesse“

- Gebiete z. B.: Erzieherische Kommunikation, Bedingungen von Erziehung und Unterricht.

Problemfeld 3: „Didaktik“

- Gebiete z. B.: Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie, Unterrichtstheorie, Fachdidaktik.

Problemfeld 4: „Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen“

- Gebiete z. B.: Theorie der Schule.

Problemfeld 5: „Wissenschaftstheorie/Methodologie“

- Gebiete z. B.: Empirische, hermeneutische, phänomenologische, dialektische Verfahren.

Für die Lehrämter am Gymnasium, an der Realschule und an der Hauptschule werden außer dem gemeinsamen erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium zwei Unterrichtsfächer studiert, und zwar für Realschullehrer und Hauptschullehrer im Umfang von je 40 Semesterwochenstunden (SWS), für Gymnasiallehrer im Umfang von 80 SWS für das „erste Fach“ und 40 SWS für das „zweite Fach“.

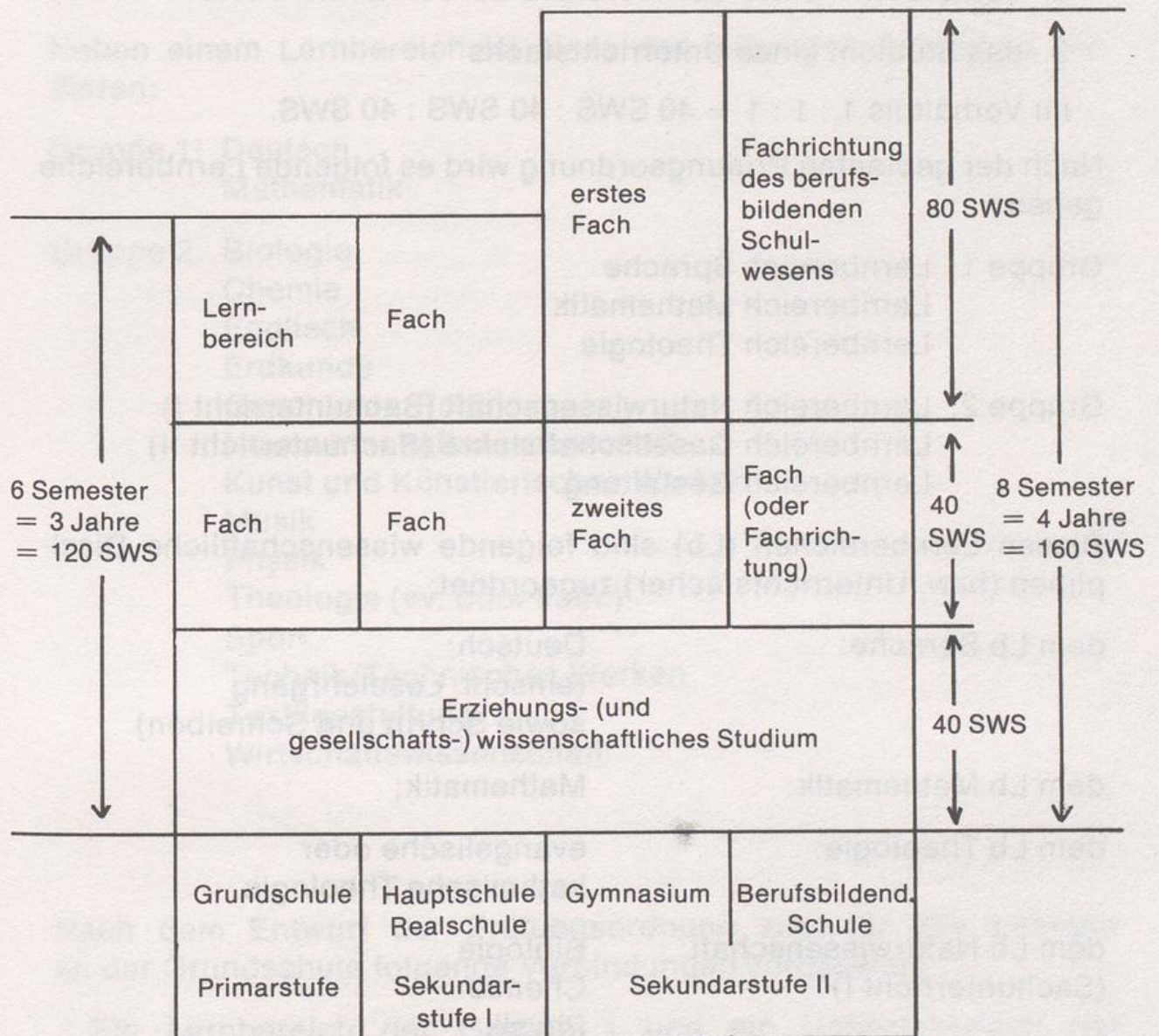
Für das Lehramt an der Grundschule wird neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium ein Unterrichtsfach (40 SWS) und statt eines weiteren Fachs ein Lernbereich speziell der Primarstufe (40 SWS) studiert.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium das Studium zweier „Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens“ (im Umfang von 80 SWS und 40 SWS) oder einer Fachrichtung (80 SWS oder 40 SWS) und eines nicht berufsbezogenen Fachs (40 SWS bzw. 80 SWS) vorgesehen.

Die Studieninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer im Umfang von 40 SWS sind für alle Lehrämter gleich.

Dieser Studienaufbau ermöglicht eine weitgehende Integration auch der Lehramtsstudiengänge und die Einrichtung gemeinsamer Studienabschnitte mit den integrierten Studiengängen.

Für die Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen ergibt sich damit folgendes Modell:



In alle Fachstudien ist fachdidaktische Ausbildung einbezogen.

Bei einem Wechsel zwischen Hochschulen oder innerhalb der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen werden Studienzeiten angerechnet und Leistungsnachweise anerkannt. Das Nähere ist in einem gemeinsamen Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers vom 14. März 1974 geregelt.

4.2 Lehramt an der Grundschule

(künftig Lehramt für die Primarstufe)

Das Studium für das Lehramt an der Grundschule (künftig Lehramt für die Primarstufe) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
 2. das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe und
 3. das Studium eines Unterrichtsfachs
- im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS.

Nach der geplanten Prüfungsordnung wird es folgende Lernbereiche geben:

Gruppe 1: Lernbereich Sprache
Lernbereich Mathematik
Lernbereich Theologie

Gruppe 2: Lernbereich Naturwissenschaft (Sachunterricht I)
Lernbereich Gesellschaftslehre (Sachunterricht II)
Lernbereich Gestaltung.

Diesen Lernbereichen (Lb) sind folgende wissenschaftliche Disziplinen (bzw. Unterrichtsfächer) zugeordnet:

dem Lb Sprache:	Deutsch: (einschl. Leselehrgang sowie Schrift und Schreiben)
dem Lb Mathematik:	Mathematik;
dem Lb Theologie:	evangelische oder katholische Theologie
dem Lb Naturwissenschaft: (Sachunterricht I)	Biologie Chemie Physik Technik/Technisches Werken;
dem Lb Gesellschaftslehre: (Sachunterricht II)	Erdkunde Geschichte/Politik Hauswirtschaftswissenschaft Wirtschaftswissenschaft;
dem Lb Gestaltung:	Kunst und Künstlerisches Werken Musik Textilgestaltung.

Das Studium eines Lernbereichs soll nicht aus einer bloßen Addition von Fächerbruchteilen bestehen, sondern alle wissenschaftlichen Disziplinen des jeweiligen Lernbereichs als Einheit umfassen. Die Studieninhalte sollen also fächerintegrierend bestimmt werden. Dementsprechend sind auch integrierte Prüfungen im jeweiligen Lernbereich vorgesehen. Das Studium der Lernbereiche löst insoweit die bisher an Unterrichtsfächern orientierte Ausbildung ab.

Neben einem Lernbereich ist eines der folgenden Fächer zu studieren:

Gruppe 1: Deutsch
Mathematik

Gruppe 2: Biologie
Chemie
Englisch
Erdkunde
Geschichte/Politik
Hauswirtschaftswissenschaft
Kunst und Künstlerisches Werken
Musik
Physik
Theologie (ev. oder kath.)
Sport
Technik/Technisches Werken
Textilgestaltung
Wirtschaftswissenschaft

Nach dem Entwurf der Prüfungsordnung sind für das Lehramt an der Grundschule folgende Verbindungen vorgesehen:

- Ein Lernbereich der Gruppe 1 und ein Unterrichtsfach der Gruppe 1. Die Lernbereiche Sprache und Mathematik können nicht in Verbindung mit dem jeweils übereinstimmenden Unterrichtsfach (Deutsch und Mathematik) gewählt werden;
- ein Lernbereich der Gruppe 1 und ein Unterrichtsfach der Gruppe 2. Der Lernbereich Theologie kann nicht in Verbindung mit dem Fach Theologie gewählt werden;
- ein Lernbereich der Gruppe 2 und ein Unterrichtsfach der Gruppe 1.

4.3 Lehramt an der Hauptschule und an der Realschule

(künftig Lehramt für die Sekundarstufe I)

Das Studium für das Lehramt an der Hauptschule und an der Realschule (künftig Lehramt für die Sekundarstufe I) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern im Verhältnis 1 : 1 : 1 = 40 SWS : 40 SWS : 40 SWS.

Für das Lehramt an der Hauptschule können insbesondere die für das Lehramt an der Grundschule bereits genannten Unterrichtsfächer studiert werden; die von den Gesamthochschulen angebotenen Fächer für das Lehramt an der Realschule stimmen mit den für das Lehramt am Gymnasium im folgenden aufgeführten Fächern (ohne Unterscheidung zwischen „erstem Fach“ und „zweitem Fach“) überein.

4.4 Lehramt am Gymnasium

(künftig Lehramt für die Sekundarstufe II)

Das Studium für das Lehramt am Gymnasium (künftig Lehramt für die Sekundarstufe II) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium eines Unterrichtsfaches (1. Fach) und
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches (2. Fach) im Verhältnis 1 : 2 : 1 = 40 SWS : 80 SWS : 40 SWS.

An den Gesamthochschulen können hierbei folgende Unterrichtsfächer als „erstes Fach“ (80 SWS) oder „zweites Fach“ (40 SWS) studiert werden:

Deutsch
Englisch
Französisch
Mathematik
Physik
Chemie
Wirtschaftswissenschaft
Sozialwissenschaften (als „erstes Fach“ nur in Duisburg).

An allen Gesamthochschulen werden seit Wintersemester 1973/74 über diese Unterrichtsfächer hinaus weitere „Zweifächer“ (40 SWS) für das Lehramt am Gymnasium – aber auch als Fächer für das Lehramt an der Realschule – angeboten. Entsprechende Studienordnungen sind von den Gesamthochschulen vorgelegt und genehmigt worden.

Diese „Zweifächer“ verteilen sich auf die einzelnen Gesamthochschulen wie folgt:

Fach:	Duisburg	Essen	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Pädagogik	X	X	X	X	X
Philosophie	X	X	X	X	X
Psychologie	X	X	X	X	X
Kath. Theologie	X	—	X	X	X
Ev. Theologie	X	—	X	X	X
Allg. Literaturwissenschaften	X	X	X	X	X
Sozialwissenschaften	X	X	X	X	X
Geschichte	X	X	—	X	X
Biologie	X	X	—	—	—
Geographie	—	—	—	—	X
Technologie	X	X	—	—	—
Informatik	—	—	X	—	—
Kunst	—	X	X	X	X
Musik	—	X	X	X	X
Sport	—	X	X	—	X

4.5 Lehramt an berufsbildenden Schulen

(künftig Lehramt für die Sekundarstufe II)

Das Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (künftig Lehramt für die Sekundarstufe II) umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium einer „Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens“ oder eines „nicht berufsbezogenen Faches“ und
3. das Studium einer weiteren Fachrichtung oder eines weiteren Faches

im Verhältnis 1 : 2 : 1 = 40 SWS : 80 SWS : 40 SWS.

Es muß mindestens eine „Fachrichtung des berufsbildenden Schulwesens“ gewählt werden.

Für die Ausbildung für dieses Lehramt kommen an den Gesamthochschulen vorrangig folgende Fachrichtungen und Fächer in Betracht:

Fachrichtungen

(des berufsbildenden Schulwesens):

Elektrotechnik
Bautechnik
Metalltechnik
Graphische Technik
Biotechnik
Chemietechnik
Wirtschaftswissenschaften
Sozialwissenschaften

Fächer

(nicht berufsbezogene Fächer):

Deutsch
Englisch
Französisch
Mathematik
Physik
Chemie
Biologie
Sozial-Technik und Wirtschaftsgeschichte
Informatik
Musik
Sport
Theologie (ev. oder kath.)
Erdkunde

Ein gemeinsamer Ausschuß der Gesamthochschulen hat inzwischen einen Vorschlag für das Angebot von Fachrichtungen und Fächern an den einzelnen Gesamthochschulen vorgelegt. Die Gründungs-senate haben daraufhin grundsätzlich beschlossen, im Wintersemester 1974/75 mit folgenden Fachrichtungen zu beginnen:

Gesamthochschule Duisburg:

- Metalltechnik
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Wirtschaftswissenschaften
(voraussichtlich erst zum WS 1975/76)
- Sozialwissenschaften
(voraussichtlich erst zum WS 1975/76)

Gesamthochschule Essen:

- Biotechnik
- Gestaltungstechnik
- Chemietechnik
(Metalltechnik, Bautechnik und Wirtschaftswissenschaften noch offen)

Gesamthochschule Paderborn:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik
- Chemie
- Wirtschaftswissenschaften
(voraussichtlich erst zum WS 1975/76)

Gesamthochschule Siegen:

- Wirtschaftswissenschaften
(im übrigen noch offen)

Gesamthochschule Wuppertal:

(Empfehlung der Studienkommission:)

- Metalltechnik
- Graphische Technik
- Bautechnik
- Wirtschaftswissenschaften
- Gestaltungstechnik

Die Entwürfe von Studienordnungen für diese beruflichen Fachrichtungen – aber auch für die anzubietenden nicht berufsbezogenen Fächer – werden zur Zeit von überörtlichen Ausschüssen der Gesamthochschulen unter Beteiligung der Prüfungsämter und von Fachvertretern der Universitäten Aachen und Bochum erarbeitet.

5. Forschung

5.1 Allgemeine Grundsätze

An allen Gesamthochschulen wird die Forschung ausgebaut, nicht zuletzt deshalb, weil gerade die Lehre in den integrierten Studiengängen – mit Unterschieden in den einzelnen Studienabschnitten – Forschungstätigkeit der Lehrenden voraussetzt und weil besonders qualifizierte Kräfte nur dann als Hochschullehrer zu gewinnen und zu halten sind, wenn ihnen hinreichende Möglichkeiten für Forschungsarbeit geboten werden.

Neben diesem Ausbau werden gemeinsam mit den Gesamthochschulen Forschungs- und Lehrschwerpunkte entwickelt. Die Festlegung wird im Sommer 1974 erfolgen.